

Zweiter Teil.

B. Dogmatischer Teil.

§ 3.

Rechtliche Natur des deutschen Reiches und der Erhebung.

Da für die Beurteilung eines jeden Rechtsverhältnisses oder Rechtssahes die Entstehung desselben von wesentlicher Bedeutung ist, so müssen wir zunächst einen kurzen Blick auf die Entstehungsgeschichte des deutschen Reiches und seiner Verfassung werfen. Dabei werden wir uns jedoch auf Hervorhebung derjenigen Momente beschränken, welche für die staatsrechtliche Beurteilung von maßgebendem Einfluß sind.

Die Erweiterung des norddeutschen Bundes zum deutschen Reiche ist erfolgt durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund; das Reich erscheint also als eine Fortsetzung dieses Bundes und repräsentiert trotz der Verschiedenheit des Namens mit ihm dasselbe Rechtssubjekt. Der Beitritt der süddeutschen Staaten zu der Verfassung des norddeutschen Bundes und die Abänderungen, welche dieselbe gelegentlich dieses Beitrittes erfahren hat, sind auf rein vertragsmäßigem Wege unter den Regierungen vereinbart worden.¹⁾ Um den Verfassungsbestimmungen, welche in diesen Verträgen vom November 1870 zerstreut waren, eine geordnete Zusammenstellung und einen gleichmäßigen Ausdruck zu geben, war eine neue Redaktion der Bundesverfassung erforderlich. Bundesrat und Reichstag einigten sich über eine neue Redaktion der Bundesverfassung, welche unter dem Namen „Verfassungsurkunde für das deutsche Reich“ durch Gesetz vom 16. April 1871 im Namen des Reiches publiziert wurde. Aber auch diese neue Redaktion hat die vertragsmäßige Grundlage als fortdauernd anerkannt; ihr Eingang stimmt fast wörtlich mit dem der norddeutschen Bundesverfassung überein. Nur eine einzige Abweichung ist vorhanden,

¹⁾ Uebrigens vgl. Schulze II S. 1 fg.
Weyl S. 10.
O. Meyer S. 168.
Arnold S. 32.
Lohnd I S. 83 fg.
Hänel S. 51.
Röhne S. 57.
Rohr S. 51.